

# RS OGH 1987/7/15 1Ob617/87

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.07.1987

## Norm

AußStrG §23 Abs2

AußStrG §137

## Rechtssatz

Die Bestimmung des § 23 Abs 2 AußStrG regelt nicht, wem im Verfahren auf Sicherung des Nachlasses Parteistellung zukommt. Die Sicherung des Nachlasses ist von Amts wegen durchzuführen. Parteistellung ist jenen Personen zuzuerkennen, die in dem vor der zuständigen ausländischen Behörde geführten Verfahren als Erbberechtigte anerkannt oder nach § 137 AußStrG antragsberechtigt sind. Die Befugnis zu Anträgen nach § 137 AußStrG steht Ausländern nur zu, wenn sie sich dauernd im Inland aufhalten.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 617/87  
Entscheidungstext OGH 15.07.1987 1 Ob 617/87  
IPRE 2/199

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0007545

## Dokumentnummer

JJR\_19870715\_OGH0002\_0010OB00617\_8700000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)